



Rat der
Europäischen Union

119708/EU XXVII. GP
Eingelangt am 11/11/22

Brüssel, den 8. November 2022
(OR. en)

14028/22
PV CONS 63
TRANS 667
TELECOM 425
ENER 540

ENTWURF EINES PROTOKOLLS
RAT DER EUROPÄISCHEN UNION
(Verkehr, Telekommunikation und **Energie**)
25. Oktober 2022

INHALT

Seite

1. Annahme der Tagesordnung..... 3
2. Annahme der A-Punkte 3
Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten

Beratungen über Gesetzgebungsakte

3. Richtlinie über gemeinsame Vorschriften für die Binnenmärkte für erneuerbare Gase und Erdgas sowie Wasserstoff und
Verordnung über die Binnenmärkte für erneuerbare Gase und Erdgas sowie für Wasserstoff
(Neufassung)..... 3
4. Überarbeitung der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Neufassung) 3

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

5. Verordnung des Rates zur Stärkung der Solidarität durch eine bessere Koordinierung der Gasbeschaffung, des grenzüberschreitenden Gashandels und zuverlässiger Referenzpreise 4

Sonstiges

6. a) Die ungelösten Sicherheits- und Transparenzfragen in Bezug auf die Entwicklung und den Betrieb des belarussischen Kernkraftwerks 4
- b) Lage des Energiesektors in der Ukraine und in der Republik Moldau 4

ANHANG – Erklärungen für das Ratsprotokoll..... 5

1. Annahme der Tagesordnung

Der Rat nahm die in Dokument 13560/22 enthaltene Tagesordnung an.

2. Annahme der A-Punkte

Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten

13570/22

Der Rat nahm die in Dokument 13570/22 enthaltenen A-Punkte einschließlich der zur Annahme vorgelegten COR- und REV-Dokumente an.

Beratungen über Gesetzgebungsakte

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

3. **Richtlinie über gemeinsame Vorschriften für die
Binnenmärkte für erneuerbare Gase und Erdgas sowie
Wasserstoff
und
Verordnung über die Binnenmärkte für erneuerbare Gase
und Erdgas sowie für Wasserstoff (Neufassung)**
Orientierungsaussprache



13236/22

15111/21 + ADD 1

15096/21 + ADD 1

Der Rat führte anhand eines vom Vorsitz ausgearbeiteten Diskussionspapiers eine Orientierungsaussprache über das oben genannte Thema.

4. **Überarbeitung der Richtlinie über die
Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Neufassung)**
Allgemeine Ausrichtung



13280/22 + COR 1

15088/21 + ADD 1

Der Rat gelangte zu einer allgemeinen Ausrichtung zu dem oben genannten Thema auf der Grundlage des an den Rat übermittelten Textes; siehe Beratungsergebnisse in Dokument ST 14020/22. Der Rat nahm ferner die Erklärung Kroatiens sowie die Erklärung Belgiens, Frankreichs, Deutschlands, Irlands, Luxemburgs und der Niederlande zur Kenntnis (siehe Anhang).

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

5. Verordnung des Rates zur Stärkung der Solidarität durch eine bessere Koordinierung der Gasbeschaffung, des grenzüberschreitenden Gashandels und zuverlässiger Referenzpreise
Vorstellung durch die Kommission
Gedankenaustausch

☐ 13781/22
13690/22 + ADD 1

Sonstiges

6. a) Die ungelösten Sicherheits- und Transparenzfragen in Bezug auf die Entwicklung und den Betrieb des belarussischen Kernkraftwerks
Informationen der litauischen Delegation
- b) Lage des Energiesektors in der Ukraine und in der Republik Moldau
Informationen der Kommission

13611/22

13886/22

Erklärungen zu dem die Gesetzgebung betreffenden B-Punkt in Dokument 13560/22**Zu B- Punkt 4:****Überarbeitung der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Neufassung)*****Allgemeine Ausrichtung*****ERKLÄRUNG KROATIENS**

„Kroatien hält es für notwendig, darauf hinzuweisen, dass in dem Vorschlag für die Neufassung der EPBD deutlich zum Ausdruck kommen sollte, dass das Ziel der EPBD darin besteht, dekarbonisierte Gebäudebestände auf nationaler Ebene zu erreichen, damit bis 2050 emissionsfreie Gebäudebestände verwirklicht werden können, da nicht jedes Gebäude so renoviert werden kann, dass der Nullemissionsgebäude-Standard erreicht wird. Kroatien weist erneut darauf hin, dass die Bestimmungen über Mindestvorgaben für die Gesamtenergieeffizienz für Nichtwohngebäude in Artikel 9 den Mitgliedstaaten nicht ausreichend Flexibilität einräumen, um ihre eigenen Prioritäten für die Renovierung festzulegen. Kroatien stellt die Zielsetzung der Mindestvorgaben für die Gesamtenergieeffizienz für Nichtwohngebäude in Artikel 9 nicht in Frage, betont aber, dass die vorgeschlagene Umsetzungsmethode für die besonderen Gegebenheiten Kroatiens ungeeignet ist. Nach den verheerenden Erdbeben im Jahr 2020 konzentriert sich Kroatien auf umfassende Renovierungen, die die energetische Renovierung von Gebäuden beinhalten, aber auch die strukturelle Renovierung und die Verbesserung der Erdbebenbeständigkeit von Gebäuden. Umfassende Renovierungen sind um ein vielfaches teurer und komplexer, aber die daraus resultierenden Energieeinsparungen und Emissionsverringerungen sind dieselben, als wenn nur die energetische Renovierung vorgenommen worden wäre. Aus diesem Grund hat Kroatien wiederholt die Einführung eines alternativen Ansatzes bei den Mindestvorgaben für die Gesamtenergieeffizienz für Nichtwohngebäude (nach den Grundsätzen des Zielpfadansatzes für Wohngebäude) vorgeschlagen, der es ermöglichen würde, die Renovierungsprioritäten an die nationalen Gegebenheiten anzupassen, ohne die Zielvorgaben zu senken.

Kroatien weist ferner darauf hin, dass die Definition des Begriffs „umfassende Renovierung“ in Artikel 2 nicht auf einer klaren Energieeinsparungsgrundlage beruht und eine unfaire Zuteilung günstiger Finanzierungsbedingungen für Renovierungen möglich macht, die an sich keine umfassenden Renovierungen sind.

Kroatien lehnt die Bestimmungen des Artikels 12 über nachhaltige Mobilität in Bezug auf neue Gebäude nicht ab, ist aber der Überzeugung, dass die Bestimmungen für bestehende Gebäude zu anspruchsvoll und kaum umsetzbar sind.“

ERKLÄRUNG BELGIENS, FRANKREICHS, DEUTSCHLANDS, IRLANDS, LUXEMBURGS UND DER NIEDERLANDE

„Eine ehrgeizige europäische Politik im Bereich der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden ist von entscheidender Bedeutung, um die Zusagen zu erfüllen, die von allen EU-Mitgliedstaaten im Rahmen des europäischen Grünen Deals eingegangen wurden.

Der Rat hat heute mit qualifizierter Mehrheit und nach zahlreichen Verhandlungsrunden einen Kompromissansatz zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Neufassung) angenommen.

Belgien, Frankreich, Deutschland, Irland, Luxemburg und die Niederlande unterstreichen, dass in den künftigen Schritten noch wesentlich ehrgeizigere Zielwerte für die Mindestvorgaben für die Gesamtenergieeffizienz festgelegt werden müssen. Die Dekarbonisierung des Gebäudebestands ist in der Tat von entscheidender Bedeutung, um den Weg zur Erreichung unserer Klimaziele zu ebnen. In diesem Zusammenhang betonen wir, dass die Mindestvorgaben für die Gesamtenergieeffizienz verschärft werden müssen, damit sie wirksamer sind und die Richtlinie mit unseren gemeinsamen Klimazielen für 2050 in Einklang steht.

Insbesondere sollten die Ausnahmen für Nichtwohngebäude eingeschränkt werden, und die ausgenommenen Gebäude sollten nach dem Zielpfadansatz gemäß Artikel 9 Absatz 2 behandelt werden.

Bei Wohngebäuden ist es wichtig, den Zielpfadansatz für den gesamten Wohngebäudebestand im Hinblick auf einen linearen Fortschritt zu verschärfen, ohne ihn an den Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz anzubinden, damit sichergestellt wird, dass alle Mitgliedstaaten die Ziele der Richtlinie erfüllen können.

Wir appellieren an die beiden Gesetzgeber, diesen Grundsatz in dem an die Verhandlungen anschließenden Trilog zu verfolgen, und sind bereit, die Verhandlungen mit dem Ziel fortzusetzen, dass mit der Richtlinie noch ehrgeizigere Ziele verfolgt werden.“



erste Lesung



Punkt auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags
